

**Flurbereinigung Mittenaar-Offenbach; Az. VF 2147**

## **1. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsbeschluss**

In dem Flurbereinigungsverfahren Mittenaar-Offenbach, Lahn-Dill-Kreis, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG; vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546ff; in der jeweils geltenden Fassung) der Beschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 05.09.2005 über die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens wie folgt geändert:

### **1. Es wird folgendes Flurstück aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen:**

Gemeinde Mittenaar  
Gemarkung Offenbach  
Flur 10  
Flurstück 2/2

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes verkleinert sich um 20 27 02 m<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche des Verfahrens hat demnach eine Größe von ca. 355 ha. Das ausgeschlossene Flurstück ist in einer Gebietskarte gekennzeichnet.

### **2. Flurbereinigungsbehörde**

Die für das Flurbereinigungsverfahren zuständige Behörde ist das Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg.

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

### **4. Veröffentlichung, Auslegung**

Dieser Änderungsbeschluss wird der Gemeinde Mittenaar als Eigentümer schriftlich bekanntgegeben.

### **5. Begründung**

Das Flurstück wird ausgeschlossen, da sich Erschließungswege auf diesem Flurstück befinden, die im benachbarten Flurbereinigungsverfahren Bischoffen-Offenbach als Wegeflurstücke ausgewiesen werden sollen. Zudem wird die Herstellung der Verfahrensgrenze erheblich

vereinfacht. Das Flurstück wird im Flurbereinigungsverfahren Bischoffen-Offenbach (VF 2089) zugezogen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der Bekanntgabe an den Eigentümer.

Der Widerspruch gegen den Änderungsbeschluss ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Marburg, Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg, oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, zu erheben.

Amt für Bodenmanagement Marburg  
- Flurbereinigungsbehörde -  
Robert-Koch-Straße 17  
35037 Marburg

Marburg, den 13.02.2015

Im Auftrag

gez. Kappler

(Kappler)

(S)